

gut leben. gut wohnen. gut arbeiten.



Vergaberichtlinie zum Verfügungsfonds der Stadt Northeim zum Sanierungsgebiet „Innenstadt Northeim“

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Niedersachsen richtet die Stadt Northeim innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der Northeimer Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Northeimer Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter und interessierter Akteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden, insbesondere auch unter der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu mindestens 50% aus privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städte-

bauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Der Sanierungsbeirat der Stadt Northeim entscheidet nach Abstimmung mit der Stadt Northeim über die Förderfähigkeit der Maßnahmen über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Sanierungsgebiet haben.

Gefördert werden:

- Projekte zur Aufwertung des Stadtbildes (Frei- und Straßenräume, Wohnumfeld etc.);
- Projekte zur Stärkung der Quartierskultur und Ermöglichung von Begegnungen;
- Projekte zur Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des aktiven Zusammenlebens;
- Projekte zur Imagebildung und Stärkung der Identifikation mit dem Zentrum;
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Projekte zur Aktivierung und Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsarbeit);
- Projekte zur Stärkung des Umweltbewusstseins;
- Projekte zur Verbesserung der Gesundheit im Zentrum;
- Projekte/Aktionen/Workshops zur Aufwertung des Zentrums
- Mitmachaktionen/Festivitäten im Zentrum.

Maßnahmen sind:

Investive Maßnahmen

- Bepflanzung/Begrünung
- Kunst im öffentlichen Raum
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme, Aufbau von Infoterminals
- Infotafeln über den Handelsbesatz z.B. wie in Einkaufszentren
- bauliche Gestaltung von Eingangssituationen ins Zentrum, Neugestaltung von Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatten, Infotafeln)
- Zwischennutzung von Baulücken, Umbau von Hinterhöfen, Gestaltung von Plätzen
- temporäre Zwischennutzung von Leerständen
- Fassadengestaltung
- Fassadenwettbewerb

Investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen

- Erarbeitung von Analysen und Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- Erarbeitung von Standortprofilen
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- Beratung von Immobilieneigentümern (Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien)
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Außengastronomie)
- Durchführung von Wettbewerben
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passanten-Befragungen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung und Kundenneugewinnung
- Marketingaktionen aller Art insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung
- Schaufenstergestaltungsworkshops und -Wettbewerbe

Nicht förderfähig sind

- Folgekosten für Projekte;
- Kosten für die Refinanzierung bereits begonnener oder abgeschlossener Projekte;
- Kosten, die regelhaft von anderen Stellen übernommen werden;
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen;
- Verpflegungskosten, Lebensmittel, Getränke etc.
- Personalkosten der Stadt und städtischer Einrichtungen.
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 20.000 € für den Zeitraum von 10 Jahren. Voraussetzung für die öffentlichen Mittel jährlich in Höhe von 10.000 € ist, dass jährlich insgesamt mindestens 10.000 € bzw. 50 % des Gesamtbudgets private Mittel eingebracht werden.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stabsstelle „Städtebauförderung“ des Geschäftsbereiches „Bau- und Infrastrukturmanagement“ der Stadt Northeim.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium

Der Sanierungsbeirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds.

Der Sanierungsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in öffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Sanierungsbeirates. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Sanierung der Innenstadt.

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage 1 „Antragsformular“):

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch den Sanierungsbeirat beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden. Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen (Anlage 1 „Antragsformular“).

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Sanierungsgebiet*: Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Sanierungsgebiets „Innenstadt“ liegen/durchgeführt werden.
- *Nachhaltige Entwicklung*: Die Maßnahme soll eine nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.

- *Imagebildung*: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Northeimer Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden sind.

8. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 5.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung aufgenommen werden, können vollständig durch den Verfügungsfonds finanziert werden.

Für Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät, ist vom Antragsteller selbst oder durch eine entsprechende Ko-Finanzierung Dritter ein 50%-Anteil an Eigenmitteln bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme zur Umsetzung dieser einzusetzen und nachzuweisen.

9. Vergaberechtliche Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Northeim, den 16.11.2020

gez. Simon Hartmann

Bürgermeister